

Leihvertrag

zwischen

dem Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer, dieser vertr.
durch die Schulleitung, Zwölfling 16, 45127 Essen

im Folgenden „Bistum Essen“

und ¹

- der Schülerin/dem Schüler (m/w/d)

Vor- und Nachname

Straße

PLZ,

Ort

Geburtsdatum

im Folgenden „Schüler“

- dem/den Personensorgeberechtigten

Vor- und Nachname

Straße

PLZ,

Ort

im Folgenden (auch mehrere Personen gemeinschaftlich) „Entleiher“

¹ Bitte den richtigen Vertragspartner ankreuzen und die Angaben ergänzen! Der Schüler wird Vertragspartner, wenn er geschäftsfähig ist.
Das ist er insbesondere vom Zeitpunkt seiner Volljährigkeit an.

Präambel

Das Bistum Essen ist Träger des Bischöflichen Gymnasiums am Stoppenberg, das rechtlich unselbständiger Teil des Bistums Essen ist. Während der Covid19-Pandemie hat das Bistum Essen unter anderem mit Fördermitteln des Bundes (DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, Sofortausstattungsprogramm I+II) eine Vielzahl zusätzlicher Laptop- und Tablet-Systeme angeschafft, um so vielen Schülerinnen und Schülern wie möglich digitalen Unterricht zu ermöglichen. Der folgende Vertrag dient insbesondere auch vor dem Hintergrund des den Vertragsparteien bewussten erheblichen Wertes der Computersysteme nebst Zubehör (im Folgenden: Leihgerät) der Regelung der Bedingungen, unter denen das Bistum Essen dem Schüler ein Leihgerät für Unterrichtszwecke zur Verfügung stellt.

Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt das Bistum Essen in der Regel durch das Bischöfliche Gymnasium am Stoppenberg, also deren Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigte Personen. Seine Rechte/Ansprüche nimmt es durch das Gymnasium am Stoppenberg, Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigte Personen wahr. Verpflichtungen des Schülers/Entleiher aus diesem Vertrag sind dementsprechend gegenüber dem Bischöfliche Gymnasium am Stoppenberg, also deren Schulleitung bzw. von der Schulleitung dazu ermächtigten Personen zu erfüllen, es sei denn, in diesem Vertrag wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 1 Leihgerät

- (1) Das nachfolgend aufgeführte Leihgerät überlässt das Bistum Essen zum Gebrauch:
Microsoft Go 3 (128 GB | 8 GB);
Seriennummer: Die Seriennummer des Gerätes ist im Mobile-Device-Management der Schule hinterlegt.
- (2) Das Leihgerät steht im Eigentum des Bistums Essen und bleibt auch nach seiner Übergabe sowie über die gesamte Vertragsdauer in dessen Eigentum.

§ 2 Zustand des Leihgerätes

Der Zustand des Leihgeräts im Zeitpunkt der Übergabe ergibt sich aus dem Übergabeprotokoll, das das Bistum Essen und der Schüler/Entleiher unterzeichnen und das zum Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 3 Unentgeltlichkeit der Überlassung

Das Leihgerät wird durch das Bistum Essen unentgeltlich überlassen.

§ 4 Berechtigung zum Gebrauch

- (1) Berechtigt zum Gebrauch des Leihgerätes ist ausschließlich der Schüler. Das gilt auch, wenn dieser Vertrag nicht mit dem Schüler, sondern mit dem Entleiher geschlossen wird.
- (2) Der Schüler/Entleiher versichert, dass der Schüler im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags am Gymnasium am Stoppenberg angemeldet ist.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Leihgerät wird dem Schüler ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Leihgerät darf weder für private Zwecke noch von Dritten genutzt werden. Schulische Zwecke sind insbesondere die Teilnahme des Schülers an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.
- (2) Das Leihgerät ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere darf das Leihgerät nur
 - in dem/der zu diesem Zweck überlassenen Hard Cover/Schutzhülle transportiert werden (wenn vorhanden);
 - mit dem zugehörigen, originalen Netzteil aufgeladen werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Aufladung des Leihgerätes erfolgt auf Kosten des Schülers/Entleiher, die nicht vom Bistum Essen erstattet werden.
- (4) Es ist nicht erlaubt,
 - Apps oder sonstige Programme und Dokumente auf das Leihgerät herunterzuladen oder auf dem Leihgerät zu installieren, die keinen unter § 5 (1) beschriebenen Unterrichtsbezug haben;
 - verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern oder zu verbreiten - dies gilt unabhängig von der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Inhalte;
 - das Leihgerät so zu nutzen, dass geltende Rechtsvorschriften - auch innerschulischer Art - verletzt werden, namentlich das Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung;
 - im Falle einer Beschädigung oder sonstiger Funktionsbeeinträchtigungen des Leihgerätes ohne Kenntnis und vorherige schriftliche Zustimmung der Schule Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. Das Bistum Essen behält sich das Wahlrecht über die Reparaturstelle vor. Zudem liegt es im Ermessen des Bistums Essen festzustellen, ob im konkreten Schadensfall eine Reparatur oder ein Ersatz des Leihgerätes vorzunehmen ist;
 - Voreinstellungen und Maßnahmen, die die sichere Nutzung des Leihgerätes garantieren, zu löschen, zu verändern oder deren Funktion auf andere Art und Weise zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

§ 6 (Sonstige) Pflichten des Schülers/Entleiher

- (1) Der Schüler/Entleiher hat dafür zu sorgen, dass die Daten in regelmäßigen Abständen auf geeigneten externen Speichermedien gespeichert werden.
- (2) Der Schüler/Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen des Bistums Essen jederzeit Auskunft über den Verbleib des mobilen Endgeräts zu geben und dieses auf Verlangen des Bistums Essen jederzeit, spätestens einen Werktag nach mündlich, in Schrift- oder Textform erklärter Aufforderung, funktionstüchtig vorzuführen. Zu dieser Aufforderung bedarf es keiner Begründung.
- (3) Die Entleiher/der Schüler haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen von
 - dem Verlust,
 - jeglicher Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes.
- (4) Im Falle eines Diebstahls des Leihgerätes sind die Entleiher verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Anzeige bei der Polizei ist binnen drei Werktagen nach deren Erstattung der Schulleitung schriftlich nachzuweisen. Das Bistum Essen behält sich nach mündlicher Einwilligung des Berechtigten (Schüler ab 16 Jahren, sonst Entleiher) die Möglichkeit vor, das gestohlene Leihgerät zu orten.

§ 7 Software und Aktualisierungen

Das Leihgerät befindet sich im Zeitpunkt seiner Übergabe an den Schüler/Entleiher im vertragsgemäßen Zustand. Der Schüler/Entleiher hat insbesondere keinen Anspruch auf Wartungen des Leihgeräts oder Software- oder Systemaktualisierungen durch das Bistum Essen.

§ 8 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien.
- (2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Schüler nicht mehr Schüler der in § 4 Abs. 2 genannten Schule ist (z.B. aufgrund eines Schulwechsels oder der Beendigung der Schullaufbahn). Der Vertrag endet dann mit dem Ablauf des letzten Schultages des Schülers an der Schule.
- (3) Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag außerordentlich (fristlos) aus wichtigem Grund zu kündigen. Für das Bistum Essen liegt ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender wichtiger Grund insbesondere vor, wenn der Schüler/Entleiher gegen die Verpflichtungen bzw. gegen die Nutzungsbedingungen gemäß §§ 5 und 6 dieses Vertrages verstößt.

Bei der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechtes wird das Bistum Essen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, also z.B. abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung eine Abmahnung aussprechen oder das Recht zum Gebrauch des Leihgeräts begrenzen.

§ 9 Rückgabe des Leihgerätes

- (1) Der Schüler/Entleiher hat das Leihgerät nach Vertragsende vollständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Schulleitung der in § 4 Abs. 2 genannten Schule zurückzugeben. Die Rückgabe hat bis zum dritten Werktag nach Vertragsende innerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Schule zu erfolgen.
- (2) Das Bistum Essen wird nach erfolgter Rückgabe des Leihgerätes sämtliche darauf von dem Schüler gespeicherten Daten (Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, etc.) löschen, ohne dass eine Datensicherung vorgenommen wird.

§ 10 Haftung

- (1) Der Schüler/Entleiher haftet im gesetzlichen Umfang.
- (2) Sind mehrere Personen der Entleiher, haften sie gesamtschuldnerisch. Das Bistum Essen kann gegen jede gesamtschuldnerisch haftende Person nach seiner Wahl seine Ansprüche ganz oder zum Teil geltend machen; der Anspruch darf der Höhe nach aber insgesamt nur einmal geltend gemacht werden.
- (3) Von der Haftung ausgenommen sind Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgerätes, die durch dessen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, vgl. § 602 BGB.
- (4) Der Schüler/Entleiher zahlt eine Schadenspauschale in Höhe von 498,00 EUR im Falle von irreparablen Schäden, Diebstahl, sonstigem Verlust und Nichtrückgabe des Leihgerätes. Das gilt nur, wenn er die schadensbegründenden Umstände zu vertreten hat. Der Schüler/Entleiher hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der dem Bistum Essen entstandene Schaden geringer ist. Gelingt ihm der Nachweis, hat er nur diesen geringeren Schaden auszugleichen.
- (5) Das Bistum Essen haftet für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesent-

lichen Vertragspflicht durch das Bistum Essen, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Bistums Essen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung des Bistums Essen für Datenverlust ist beschränkt auf den Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger Anfertigung von Sicherheitskopien entstanden wäre, es sei denn, der Schüler/Entleiher kann beweisen, dass der Datenverlust auch bei ordnungsgemäßer Anfertigung von Sicherheitskopien entstanden wäre.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, bzw. -beschränkungen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

§ 11 Versicherung

- (1) Das Bistum Essen hat das Leihgerät nicht versichert und ist dazu auch nicht verpflichtet. Im Hinblick auf den nicht unerheblichen Wert des Leihgerätes wird dem Schüler/Entleiher empfohlen, das Leihgerät bei einer Versicherung seiner Wahl und auf eigene Kosten zu versichern.
- (2) Versichert der Schüler/Entleiher das Leihgerät, teilt er dem Bistum Essen auf dessen Verlangen die für die Geltendmachung eines Schadens erforderlichen Versicherungsdaten mit.

§ 12 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag einschließlich des Übergabeprotokolls enthält die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, Regelungen zu vereinbaren, die den unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Regelungen nach Inhalt und Rechtsfolge möglichst nahekommen und an deren Stelle treten können.
Das gilt entsprechend für Regelungslücken.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Essen, den

Unterschrift Schüler


Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

GYMNASIUM AM STOPPENBERG
Tagesheimschule des Bistums Essen
Im Mühlenbruch 51
45141 Essen-Stoppenberg
Telefon 02 01 / 8 31 00 - 3

Unterschrift Entleiher²

² Ist nur eine Person als Entleiher Vertragspartei geworden, bestätigt diese mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass sie entweder allein personensorgeberechtigt ist oder auch in Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten unterzeichnet.